

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.256.198

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte- AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 23. März 2026 unter der Geschäftszahl V IMA 01/26 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V 2026), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen das Regelungsvorhaben besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Empfehlungen des Rechnungshofes aus dem Bericht Reiche Bund 2024/15 „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“ entsprechend berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus dürfen folgende Anmerkungen übermittelt werden:

Zu § 3 Z 9:

Die Kundenschnittstelle soll über eine Spannungsversorgung verfügen. Dementsprechend sind bestehende Messgeräte zu tauschen oder nachzurüsten. Diese Kundenschnittstelle ist

mit einer physikalischen Schnittstelle nach internationalem Standard auszuführen. Hier sollte auf einen klaren Standard inklusive Beschreibung der Schnittstelle verwiesen werden (z.B. DLSP/COSEM nach IEC 62056 mittels P1/RJ12 Port). Es wird auch in den Erläuterungen auf eine österreichweite Lösung zur Gewährleistung der Interoperabilität hingewiesen, allerdings wird es den Netzbetreibern überlassen die technischen Details festzulegen: „Die Netzbetreiber sind daher angehalten...“.

Zu § 3 Z 10:

„Die Kommunikation ist nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln“: Hier sollte ebenfalls auf einen klaren Standard verwiesen werden, dies ist beispielsweise ebenfalls schon in der Normenreihe IEC 62056 verankert.

Zu § 3 Z 13:

Ebenso wie bei § 3 Z 9 sollte die Steuerschnittstelle (CLS) für externe Geräte definiert werden (z.B. M-Bus nach EN 13757-2). Außerdem stellt sich die Frage, ob eine Brücke via SMA-Adapter erlaubt ist.

Wien, 13. April 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt